

**Allgemeine Vertragsbestimmungen für  
Dienstleistungen  
unter Anlehnung an die ÖNORM A 2060,  
Ausgabedatum: 1.5.2023**

Fonds Kuratorium Wiener Pensionisten-  
Wohnhäuser – Häuser zum Leben  
UID-Nr. ATU 37455703  
Stand 1.5.2023

---

**Vorbemerkung**

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen (in weiterer Folge „AVB-DL“) gelten ausschließlich für alle vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser (in weiterer Folge Auftraggeber, kurz als „AG“ bezeichnet) erteilten Aufträge für materielle Dienstleistungen, sofern nicht zusätzliche ergänzende Vertragsbestimmungen vereinbart werden. Unter Auftragnehmer (in weiterer Folge „AN“) wird der Vertragspartner des AG verstanden.

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen AGB sprachlich in der männlichen Form angeführt werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen / geschlechtsneutralen Form.

Durch die Abgabe seines Angebotes hat der AN für die Ausführung des Auftrages die ausschließliche Geltung der Vertragsbestandteile gem Punkt 2. anerkannt.

**1. Vertrag**

Das Vertragsverhältnis kommt somit spätestens zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der AN die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält (Zuschlag). Die Annahme des Angebots wird grundsätzlich durch Bestellschein (per E-Mail, per Post, Fax, jedenfalls aber schriftlich) erteilt.

**2. Vertragsbestandteile**

2.1. Als Bestandteile dieses Vertrages gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist (Zuschlagserteilung, Bestellschein);
- b) bei Zutreffen: die Leistungsbeschreibung / das Leistungsverzeichnis des AG;
- c) die vereinbarten Preise (vom AN ausgefüllte Preisblätter / Preis gem Leistungsverzeichnis);
- d) das „ANGEBOT“ bzw. die dafür vorgesehenen vom AN ausgefüllten Formblätter;
- e) relevante Leistungsablaufdarstellungen, Zeitpläne, allenfalls Pläne, Zeichnungen, Muster, etc ;
- f) Besondere Vertragsbestimmungen für den Einzelauftrag;
- g) die vorliegenden AVB-DL;
- h) Normen technischen Inhalts;
- i) Richtlinien technischen Inhalts.

2.2. Ergeben sich aus den oben genannten Vertragsbestandteilen Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge. Für den Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung.

Vom Vertrag abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden sind.

2.3. Die im Vergabeverfahren offengelegten Kalkulationsansätze werden nicht Vertragsbestandteil.

### **3. Vertreter und Schlüsselpersonal des AN, Vertreter des AG**

3.1. Der AN hat – sofern dies nicht bereits vor Vertragsabschluss erfolgte und er auch nicht selbst handelt – unverzüglich nach Auftragserteilung einen ausreichend bevollmächtigten Vertreter schriftlich namhaft zu machen, der ihn in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertritt.

Der AN verpflichtet sich, einen Austausch des Vertreters nur im Einvernehmen mit dem AG und unter gleichzeitiger Benennung einer Person mit gleichwertigen Qualifikationen für die Erbringung der beauftragten Leistung vorzunehmen. Ein vom AG aus wichtigem Grund gewünschter und begründeter Austausch des Vertreters ist vom AN unverzüglich unter gleichzeitiger Benennung einer Person mit gleichwertigen Qualifikationen für die Erbringung der beauftragten Leistung vorzunehmen.

3.2. Der vom AN namhaft gemachte Vertreter hat werktags, von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr erreichbar zu sein.

3.3. Der AN verpflichtet sich, zugesagtes Schlüsselpersonal bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung einzusetzen. Ein Wechsel des Schlüsselpersonals ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG und unter gleichzeitiger Benennung von Schlüsselpersonal mit gleichwertigen Qualifikationen für die Erbringung der beauftragten Leistung zulässig.

Allenfalls geforderte Ausbildungs- und Erfahrungsnachweise sind dem AG gemeinsam mit einem neuen Personaleinsatzplan vorzulegen. Der AG wird die Zustimmung nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen insbesondere im Falle von Kündigung oder Krankheit verweigern.

3.4. Der AG wird durch die namhaft gemachte Person vertreten. Vertragsänderungen, die sich auf die Qualität, den Preis oder auf die vereinbarten Termine auswirken, bedürfen jedoch – sofern in weiterer Folge nicht explizit abweichendes festgehalten ist – zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des AG.

### **4. Vertragssprache**

Vertragssprache ist Deutsch. Das gilt auch für Beschriftungen sowie für im Rahmen des Auftrags übergebenen Produktbeschreibungen, Bedienungsanleitungen, Schulungsunterlagen, etc. Das eingesetzte Personal des AN oder seiner Gehilfen muss die deutsche Sprache so ausreichend beherrschen, dass die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen vollständig erfüllt werden können, und insbesondere die Kommunikation mit dem AG und Dritten reibungslos funktioniert sowie Anweisungen des AG oder dazu berechtigten Dritten vollständig verstanden und umgesetzt werden können.

### **5. Unterlagen**

5.1. Die wesentlichen vom AG zur Verfügung zu stellenden Ausführungsunterlagen (insb. Pläne, Berechnungen udgl) wurden dem AN bereits vor Vertragsabschluss offen gelegt und übergeben.

Sofern die Unterlagen nicht bereits vor Vertragsabschluss übermittelt wurden, beträgt die Vorlaufzeit (Zeitraum zwischen Übergabe der Ausführungsunterlagen bis Beginn der Ausführung der jeweiligen Leistung) 2 Kalenderwochen sofern nicht gesondert eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

5.2. Der AN räumt dem AG an im Rahmen der Leistungserbringung für den AG individuell erbrachten geistigen Leistungen (Werk) das Werknutzungsrecht iSd § 24 Abs 1 Satz 2 UrhG ein, insbesondere auch für alle zukünftigen Verwertungs- und Nutzungsarten, ein. Dieses Recht inkludiert auch ein Bearbeitungsrecht des AG. Dem AN ist jegliche eigene Nutzung und Verwertung untersagt.

Der AN verpflichtet sich unwiderruflich, jegliche eigene Nutzung der Leistungen zur Gänze oder von Teilen dieser für sich oder für Dritte zu unterlassen. Der AN stellt vertraglich mit seinen Mitarbeitern, freien Dienstnehmern oder Subunternehmern sicher, dass er die Rechte an den AG übertragen bzw einräumen kann. Für die Abgeltung allfälliger Vergütungsansprüche ist der AN alleine verantwortlich. Diese sind in die angebotenen Preise einzukalkulieren und gelten mit diesen als abgegolten.

5.3. Der AN räumt dem AG an, im Rahmen der Leistungserbringung für den AG nicht individuell erbrachten geistigen Leistungen (Werk) örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligungen sowie das Recht, den Leistungsgegenstand auf alle heute bekannten und künftigen Nutzungsarten zu verwenden und zu verwerten, ein. Der AG hat das unbeschränkte Recht, die eingeräumten Rechte weiter zu übertragen und Dritten Werknutzungsbewilligungen daran einzuräumen. Auch hat der AG das Recht, den Leistungsgegenstand selbst oder durch Dritte zu bearbeiten und das bearbeitete Werk im gleichen Umfang zu nutzen wie den vertragsgegenständlichen Leistungsgegenstand.

## 6. Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragspartner, wobei die Vertretungsbefugnis gemäß Punkt 3. zu berücksichtigen ist. Hiervon kann nur schriftlich abgegangen werden.

## 7. Rücktritt vom Vertrag, Kündigung, Beendigung

### 7.1. Allgemeines

(1) Der AG hat das Recht, bei Verzug oder bei vertragswidriger Leistung durch den AN – unbeschadet weitergehender Ansprüche – entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, 14 Kalendertage nicht überschreitenden, Nachfrist vom Vertrag entweder zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen.

(2) Im Falle von unbefristeten Dauerschuldverhältnissen hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonats zu kündigen.

(3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein

solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;

- wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat.

Der AG ist auch dann zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn

- der AN nicht binnen 14 Kalendertagen ab Aufforderung durch den AG den Nachweis des Bestandes einer diesen Vertragsbedingungen entsprechenden Haftpflichtversicherung erbringt;
- der AN die Leistungen ohne Zustimmung des AG nicht zum vereinbarten Termin beginnt oder während der Durchführung unterbricht (sofern die Unterbrechung nicht aus einer in der Sphäre des AG gelegenen Störung der Leistungserbringung zwingend resultiert) und trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer Nachfrist von 7 Kalendertagen die Leistungen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen beginnt oder fortsetzt;
- der AN einen vereinbarten Zwischen- oder den Endtermin um mehr als 3 Wochen überschreitet;
- die Leistungserbringung des AN eine Gefahr für Leib und Leben der im Rahmen der Leistungserbringung beschäftigten Personen oder Dritter darstellt;
- der AN zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gem § 78 BVergG 2018 vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre oder der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtung gemäß dem AEUV, der Verordnung (EGL) Nr 1370/2007, der Richtlinie 2014/24/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den AN hätte vergeben werden dürfen;
- der AG davon Kenntnis erlangt, dass der Vertrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens nach den gesetzlichen Bestimmungen wesentlich geändert wurde;
- der Vertrag – aus welchen Gründen auch immer – wesentlich zu ändern ist und es sohin nach den gesetzlichen Bestimmungen zur

Durchführung eines Vergabeverfahrens zu kommen hat.

### **7.2. Form des Rücktritts oder der Kündigung**

Der Rücktritt oder die Kündigung vom Vertrag sind schriftlich zu erklären.

### **7.3. Folgen des Rücktritts vom Vertrag**

Der AG ist auch bei Teilbarkeit der Leistung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen.

Liegen die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seiten des AN ist eine allfällige dem AN zustehende Vergütung oder Ersatzleistung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen mit 5 % des Werts der entfallenen Leistungen (soweit nicht durch erteilte Zusatzaufträge oder Massenmehrungen ausgeglichen) gedeckelt. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB sowie auf schadenersatzrechtlicher Ebene) bestehen nicht.

### **8. Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten**

Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen.

### **9. Termine**

Leistungen sind gemäß den vereinbarten Terminplänen zu erbringen. Der AN hat dem AG auf Nachfrage den Leistungsfortschritt nachzuweisen. Leistungen vor dem vereinbarten Termin sind mit dem AG vorab abzustimmen.

Die Leistung ist seitens des AN so rechtzeitig zu beginnen, mit den anderen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Leistungserbringung beschäftigten Auftragnehmern laufend abzustimmen und zu koordinieren sowie entsprechend den vertraglichen Bestimmungen vorzunehmen, dass sie zum vereinbarten Zeitpunkt beendet ist.

Der AN hat sich zeitgerecht über die Aktualität der Termine bei AG zu erkundigen.

Der AG hat das Recht, etwaige Zwischentermine sowie den Endtermin einseitig zu verschieben, sofern dadurch die Leistungserbringung des AN nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird. Verschiebungen von Zwischenterminen und oder des Endtermins (letzteren bis zu maximal 12 Wochen) führen zu keinem Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten des AN, wenn sie rechtzeitig angekündigt wurden, keine Vorverlegung der Termine und/oder eine Verkürzung des Leistungszeitraumes bewirken. Die vom AG verschobenen Termine erhalten nach ihrer Bekanntgabe durch den AG die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglichen Termine (insbesondere im Hinblick auf eine Pönalisierung). Der AG ist weiters berechtigt, zur Wahrung von Folgeterminen, Forcierungsmaßnahmen schriftlich anzuordnen. Forcierungsmaßnahmen, die der AG nicht schriftlich angeordnet hat, werden nicht vergütet.

Kommt es aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, zu einer Anpassung der vertraglich vereinbarten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.

### **10. Subunternehmer**

Der AN bietet dem AG unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, alle Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverträgen dem AG abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt und durch schriftliche Erklärung des AN angenommen werden, vor erfolgter Übernahme der gegenständlichen Leistungen jedoch nur bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Leistungsverzug oder mangelhafter Leistungserbringung des AN. In diesem Fall ist ein Original des Subunternehmervertrages an den AG binnen 1 Woche auszuhändigen. Für den Fall, dass es zu einer wirksamen Abtretung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen an den AG kommt, entfällt die Verpflichtung des AN im Umfang des wirksam abgetretenen Anspruchs.

Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Bei der Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer,

hat der AN jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Unternehmers erforderlichen Nachweise – bezogen auf die erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen für die Erbringung der beauftragten Leistung gemäß den Vorgaben des Vergabeverfahrens – mitzuteilen. Der AG hat Unternehmer, die nicht die erforderliche Eignung besitzen, abzulehnen. Der AN hat in diesem Fall gegebenenfalls einen anderen Unternehmer bekannt zu geben. Der Einsatz dieser Unternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Die Zustimmung des AG gilt als erteilt, sofern der AG den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung über den beabsichtigten Einsatz eines neuen Subunternehmers abgelehnt hat. Sind dieser Mitteilung die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, wird die dreiwöchige Frist durch eine Mitteilung des AG über die Unvollständigkeit der Unterlagen und der Aufforderung zur Vorlage der ausständigen Unterlagen bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen gehemmt.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Leistungsteiles – allenfalls bereits in der Ausschreibung festgelegte – erforderliche Eignung besitzt. Die Zustimmung des AG darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Sie gilt als erteilt, sofern der AG nicht binnen 3 Wochen nach Einlagen der schriftlichen Mitteilung über den beabsichtigten Einsatz des Subunternehmers dessen Einsatz abgelehnt hat. Sind der Mitteilung die oben erwähnten erforderlichen Nachweise nicht vollständig angeschlossen, so hat der AG dies dem AN unverzüglich mitzuteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Nachweise aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der oben angeführten Frist von 3 Wochen bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Nachweise.

## **11. Nebenleistungen**

Sämtliche Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, mängelfreien und allen einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und den Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind, sind, selbst wenn notwendige Einzelheiten in den Vertragsbestandteilen nicht erwähnt werden, in die Preise einzukalkulieren und mit diesen abgegolten. Dies betrifft ua Diäten, Zulagen, Reisekosten, administrative Tätigkeiten, notwendige Kopien, die Nutzung erforderlicher IT-Programme/-systeme und die Einholung sämtlicher für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie Zustimmungen Dritter. Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien sowie Unterlagen, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, sowie das Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Verpackungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden.

Davon ausgenommen sind ausschließlich Nebenleistungen, hinsichtlich derer der AN nachweisen kann, dass diese Nebenleistungen technisch unnötig, unüblich und unvorhersehbar sind.

## **12. Prüf- und Warnpflicht**

Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Informationen und erteilten Anweisungen, insbesondere hinsichtlich der geplanten Verwendung, so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Verwendung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die den AN treffende Prüf- und Warnpflicht bezieht sich auch auf Ausführungsunterlagen und Leistungen anderer im Zusammenhang mit den gegenständlichen Leistungen beschäftigter Auftragnehmer, dies jedoch nur im Hinblick auf die Kompatibilität mit den eigenen Leistungen des AN.

Warnungen haben jedenfalls schriftlich direkt gegenüber dem AG zu erfolgen. Warnungen sind weiters zu begründen sowie mit entsprechenden Nachweisen und auch Maßnahmen und Lösungsvorschlägen zur Verbesserung zu unterlegen.

Ebenso hat der AN den AG auf eine sich zwischen Vertragsabschluss und Ausführung geänderte Normenlage oder geänderte Regeln der Technik ausdrücklich hinzuweisen, sodass der AG die Möglichkeit hat, zeitgerecht darauf hinzuwirken, dass zum Zeitpunkt der Übernahme die jeweils aktuellen Normen und Regeln der Technik eingehalten werden können.

Der AN hat den AG bei Vorliegen möglicher Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, jedenfalls umgehend schriftlich zu verständigen, damit der AG im konkreten Fall entscheiden kann, ob die kostenintensiven Untersuchungen bzw die Beiziehung von Sonderfachleuten erfolgen soll. Jedenfalls hat der AN in der schriftlichen Verständigung, die aus seiner Sicht erforderlichen Untersuchungen bzw heranzuziehenden Sonderfachleute anzugeben sowie eine Kostenschätzung dafür vorzulegen. Erweist sich eine Warnung des AN als unbegründet und war dies für einen sach- und fachkundigen AN objektiv im Vorhinein erkennbar, hat der AN alle dadurch hervorgerufenen Kosten zu tragen.

### **13. Zusammenwirken am Erfüllungsort**

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit den anderen im Zusammenhang mit der der Leistungserbringung tätigen Auftragnehmer so zu koordinieren, dass bei der Leistungserbringung keine Störung eintritt. Insbesondere hat der AN im Rahmen seines Leistungsbildes erforderliche Vorleistungen anderer Auftragnehmer sowie Beistellungen des AG so rechtzeitig anzufordern bzw abzustimmen, dass dem anderen Auftragnehmer oder dem AG ein angemessener Dispositionszeitraum zukommt. Der aus dieser zusätzlichen Koordinationsaufgabe resultierende Mehraufwand ist in die Preise einzurechnen.

Kann in diesem Zusammenhang zwischen den einzelnen Auftragnehmern und dem AN kein Einvernehmen erzielt werden, haben diese den AG

rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen. Dem AG obliegt es in weiterer Folge, die strittigen Punkte verbindlich festzulegen. Der AN sowie die restlichen Auftragnehmer haben diese verbindlichen Festlegungen ohne Anspruch auf Mehrkosten in weiterer Folge einzuhalten.

### **14. Leistungserbringung**

14.1. Der AN hat sich vor Angebotsabgabe vor Ort über die vorliegenden Gegebenheiten informiert. Mehrkosten aufgrund von Unkenntnis der Örtlichkeiten oder der Umstände der Leistungserbringung können daher nicht anerkannt werden.

14.2. Sofern nicht im Einzelfall schriftlich vereinbart, sind Teilleistungen untersagt. Der AG ist berechtigt, nicht vereinbarte Teilleistungen abzulehnen.

14.3. Der AG kann auch Leistungsunterbrechungen anordnen, sofern dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, ohne dass der AN daraus zusätzliche Vergütung ableiten kann.

14.4. Erfüllungsort ist der Sitz des AG.

### **15. Prüfungen des AG während der Leistungserbringung**

In begründeten Fällen hat der AG das Recht, bereits vor Übergabe vom AN innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist die Behebung der wahrgenommenen Mängel (abweichende Leistungen) zu verlangen, ohne dass es dadurch zu einer Beeinträchtigung der Leistungserbringung kommt. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Behebung des wahrgenommenen Mangels (der abweichenden Leistung) nicht fristgerecht nach, ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung zur Ersatzvornahme zu schreiten. Alle dadurch entstandenen Kosten sind vom AN zu tragen und können bereits von den Abschlagsrechnungen abgezogen werden. Auch wenn sich der AG nicht zur Ersatzvornahme entscheidet, sind im Falle einer vom AN nicht fristgerecht vorgenommenen Behebung der Mängel (der abweichenden Leistung) sämtliche daraus resultierenden Folgekosten vom AN zu tragen und können ebenfalls bereits von den Abschlagsrechnungen abgezogen werden.

## 16. Vergütung

16.1. Die Leistungen des AN werden zu den vereinbarten (Einheits-, Pauschal-, Regie-) Preisen vergütet.

Die vereinbarten Preise sind für Leistungen, die innerhalb von 12 Kalendermonaten gerechnet ab dem Datum des letztgültigen Angebots zu erbringen oder beendet sind, grundsätzlich Festpreise. Davon abweichende Vereinbarungen sind gesondert festzulegen.

Die Vergütung der darüber hinaus gehenden Leistungen erfolgt zu veränderlichen Preisen. Die Preise können in der Folge – sofern nicht anders vereinbart – jeweils zum 1.5. des jeweiligen Kalenderjahrs auf Grundlage des von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 angepasst werden, sofern eine Abweichung zum vorherigen Preis größer oder kleiner 3 % gegeben ist. Wird dieser Index nicht mehr veröffentlicht, ist der jeweilige nachfolgende (bzw wenn dies nicht der Fall ist, ein diesem möglichst entsprechender) Index heranzuziehen.

Preisbasis ist hinsichtlich der ersten Anpassung das Datum des letztgültigen Angebots. In der Folge wird für weitere Anpassungen der endgültige Verbraucherpreisindex mit Stichtag April für die Umrechnung als Basis angesetzt.

Eine Anpassung der Preise auf Basis der Indexanpassung muss vom AN schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag sind vom AN folgende Daten zu übermitteln:

- Basis Index von dem die Anpassung kalkuliert wird
- Letztgültiger Index („Vorläufiges Ergebnis“ ist nicht zu berücksichtigen)
- Indexdifferenz (kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet)
- Aktuell vereinbarte Preise
- Neue Preise auf Basis der Indexdifferenz (kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet)

16.2. Ist ein Preisnachlass in Prozenten angegeben, so kommt dieser für die tatsächlich ausgeführte Menge/Anzahl an Leistungen zur Anwendung und ist nicht als Pauschbetrag zu

werten. Ist ein Preisnachlass vom AN in einer bestimmten Summe angegeben, so wird diese zur Auftragssumme oder zu jenem Teil derselben, für welchen der Preisnachlass gewährt wurde, ins Verhältnis gesetzt und danach in einen prozentuellen Preisnachlass umgerechnet, der dann ebenso für die tatsächlich ausgeführten Mengen berücksichtigt und auch hinsichtlich der neuen Preise zur Anwendung gelangt.

## 17. Regieleistungen

Die Erbringung von Regieleistungen erfolgt zu den vereinbarten Regiepreisen.

Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen (Regiescheine). Die Regiescheine sind bei sonstigem Anspruchsverlust dem AG binnen 6 Werktagen, spätestens aber am jeweils ersten Werktag der Folgeweche, zur Unterfertigung vorzulegen. Die Bestätigung einer Regiearbeit auf einem Regieschein durch den AG bedeutet ausschließlich die Anerkennung des Material- und Zeitaufwands für die erbrachte Leistung. Sollte sich im Zuge der Prüfung durch den AG bis zur Bezahlung der Schlussrechnung herausstellen, dass anerkannte und/oder bezahlte Regiearbeiten im vertraglichen Leistungsumfang beinhaltet oder sogar Nebenleistungen sind, hat der AG das Recht, die Bezahlung der Regieleistung zu verweigern oder auch bereits bezahlte Beträge von der Schlussrechnung abzuziehen. Ein gegen übermittelte Regiescheine unterlassener Einspruch führt nicht zum Anerkenntnis der in den Regiescheinen verzeichneten Leistungen.

## 18. Verzug

Der AG hat das Recht, den Rücktritt hinsichtlich sämtlicher oder auch nur einzelner vom Verzug betroffener Teilleistungen gem Punkt 7.1 (1) zu erklären. Der Schaden inklusive Mehrkosten aus Ersatzvornahmen ist dem AG vom AN zu ersetzen. Befindet sich der AN (auch nur mit einer Teilleistung) in Verzug, ist der AG berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Leistung zur Ersatzvornahme zu schreiten, ohne dass der AN berechtigt ist, seine Kräfte abzuziehen oder vom Auftrag zurückzutreten. Der säumige AN ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche dadurch entstandenen Mehrkosten zu vergüten. Eine allfällige Verpflichtung des AN zur Leistung einer Vertragsstrafe bleibt davon unberührt.

**19. Vertragsstrafe**

Gerät der AN in Verzug und kann er nicht nachweisen, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben, hat der AG Anspruch einer vereinbarten Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe gebührt bei Vertragsrücktritt infolge Verzugs anstelle der Vertragserfüllung oder bei Verzug neben der verspäteten Erfüllung. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Die Vertragsstrafen sind insgesamt mit 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises (inklusive der Umsatzsteuer)) begrenzt. Die Vertragsstrafe für die Überschreitung eines vereinbarten Zwischen- oder Endtermins beträgt je Kalendertag 2 ‰ der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises (inklusive der Umsatzsteuer)), mindestens aber EUR 200,-- (exkl USt).

Der AN ist insbesondere zur Einhaltung der vereinbarten und als lt. Terminplan pönalisiert festgelegten Termine und Fristen verpflichtet.

Schäden (einschließlich Vermögensschäden), die über die Vertragsstrafe hinausgehen, sind dem AG vom AN ebenfalls zu ersetzen. Der AG hat weiters das Recht, Vertragsstrafen bereits in Abschlagsrechnungen in Abzug zu bringen.

Die Vertragsstrafe wird nach Tagen festgesetzt. Es zählt jeder begonnene Kalendertag. Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt). Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Bei Verzug mit Teilleistungen ist die gesamte ursprüngliche Auftragssumme (der zivilrechtliche Preis (inklusive der Umsatzsteuer)) die Bemessungsbasis der Vertragsstrafe.

**20. Leistungsabweichungen und ihre Folgen**

Der AG ist berechtigt, Art und Umfang vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, soweit es sich dabei der Art nach um zugehörige Leistungen handelt und die Leistungen im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erbracht werden. Der AN ist zur Ausführung dieser Leistung verpflichtet, im Falle zusätzlicher – zumindest dem Grunde nach beauftragter – Leistungen jedoch nur dann, wenn der Umfang dieser Leistungen 50 % der

ursprünglichen Gesamtauftragssumme nicht überschreitet. Darüber hinausgehende zusätzliche Leistungen hat der AN nur dann zu erbringen, wenn ihm dies zumutbar ist.

Macht der AG hievon Gebrauch, hat ihm der AN ehestens eine konkrete Aufwandsschätzung und damit auch den konkreten Preis für den erweiterten Leistungsgegenstand und/oder die weiteren hinzugefügten Teile zum Leistungsgegenstand zu nennen. Klarstellend wird festgehalten, dass die Ermittlung des diesbezüglichen Preises dabei auf Preisbasis und Preisgrundlage dieses Vertrags zu erfolgen hat, wobei vergleichbare, in den bisherigen Preis eingeflossene Preiskomponenten zu berücksichtigen sind.

Die Art der möglichen Änderungen ergibt sich aus dem vereinbarten Leistungsziel des Vertrages (Änderungs- und Überprüfungsklausel iSd § 365 Abs 3 Z 2 BVergG 2018).

Wird über eine Beauftragung eines Zusatzangebots zumindest dem Grunde nach eine Einigung nicht bzw nicht rechtzeitig erzielt, hat der AG das Recht, diese Arbeiten/Leistungen anderwärtig zu vergeben, ohne, dass der AN hieraus irgendwelche Ansprüche (zB Schadenersatz, Gewinnentgang, Preisänderung im Hauptauftrag etc) geltend machen kann.

Wurde dem AG das einseitige Recht eingeräumt, bestimmte Leistungen „optional“ abzurufen oder zu bestellen, so wird der AG dieses Recht entweder innerhalb der vereinbarten Frist oder unverzüglich nach Bekanntwerden seines Leistungsbedarfs ausüben. Der AN hat keinen Anspruch auf Ausübung dieses Optionsrechtes durch den AG. Wenn nicht anders vereinbart, gelten im Falle der Ausübung dieses Rechts die Regelungen des Hauptvertrages.

**21. Rechnungslegung, Fälligkeit**

21.1. Die Leistungen sind abhängig von der jeweiligen Vereinbarung monatlich im Nachhinein nach tatsächlichem Aufwand oder als Pauschalpreis nach einem leistungsbezogenen Zahlungsplan zahlbar.

21.2. Wurde im Einzelfall eine Anzahlung vereinbart, so wird diese nur gegen Übergabe einer



Anzahlungsgarantie gleichzeitig mit der Rechnung über den Zahlungsbetrag zur Zahlung fällig. Als Anzahlungsgarantien gelten ausschließlich Bank- oder Versicherungsgarantien. Die Anzahlungsgarantie ist dem AG im Original zu übergeben. Hierbei hat es sich um eine unwiderrufliche und abstrakte Garantie einer österreichischen und/oder im EU-/EWR-Raum und/oder in der Schweiz ansässigen Bank oder einer österreichischen und/oder im EU-/EWR-Raum und/oder in der Schweiz zugelassenen Kautionsversicherung (Versicherungszweig Kautionshandel) zu handeln, in der unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden sowie unter Verzicht auf jedwede Aufrechnung die Verpflichtung übernommen wird, auf erste Anforderung hin ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses Zahlung zu leisten. Für alle aus und im Zusammenhang mit der Garantie inklusive deren wirksamen Zustandekommens erfließenden Rechtsstreitigkeiten muss der ausschließliche Gerichtsstand Wien sowie die Geltung Österreichischen Rechts vereinbart sein. Es sind die vom AG bekannt gegebenen Mustererklärungen zwingend zu verwenden. Die Kosten der Garantie der Bank bzw. der Kautionsversicherung trägt der AN.

21.3. Rechnungen sind per Mail an [rechnung@kwp.at](mailto:rechnung@kwp.at) zu übermitteln und in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Das betreffende Haus bzw. der betreffende Bereich muss im Betreff des Mails stehen und pro Haus bzw. Bereich muss ein separates Mail gesendet werden.

In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN, Erfüllungsort sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Lieferscheine, Stundennachweise u. dgl.) sind beizulegen.

In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen; das sind die Bestellnummer sowie, falls vorhanden, die Projektnummer und/oder Schadensfallnummer. Weiters haben sämtliche Rechnungen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des § 11 UStG zu entsprechen. Der AN hat neben seiner

UID-Nummer auch die IBAN und den BIC sowie die Bestellnummer des AG auf der Rechnung anzugeben.

Rechnungen, die den Vorschriften dieser Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden retourniert und lösen keine wie immer gearteten Entgeltansprüche, Fälligkeiten und Fristen aus. Die Rückstellung hat binnen 30 Kalendertagen zu erfolgen. Die Wiedervorlage durch den AN hat innerhalb von 30 Kalendertagen ab erfolgter Rückstellung zu erfolgen.

21.4. Der AN hat – sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart – während der Ausführung monatlich dem Fortschritt seiner Leistungen entsprechend Abschlagsrechnungen zu legen. Diese sind als wachsende Teilrechnungen aufzustellen und mit leicht prüffähigen Unterlagen (Stundenaufzeichnungen, etc) zu belegen. Darüber hinaus ist der AN nicht zur Legung von Abschlagsrechnungen berechtigt.

21.5. Abschlagsrechnungen, Rechnungen über im Einzelfall vereinbarte Anzahlungen und Regierechnungen sind 30 Kalendertage nach vertragskonformer Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Schlussrechnung ist 60 Kalendertage nach vertragskonformer Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Der Tag des Einlangens der Rechnung wird in die Frist nicht einbezogen.

## **22. Übernahme**

Sofern im Einzelfall nicht anderes geregelt, erfolgt keine förmliche Übernahme. Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.

## **23. Gewährleistung**

### **23.1. Umfang**

Der AN haftet für eine vertragsgemäße Ausführung der Leistung und für sämtliche Schäden, welche dem AG aus einer Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages entstehen wie ein Sachverständiger gemäß § 1299 f ABGB. Bei Nicht- oder Schlechterfüllung behält sich der AG das Recht vor, den Rechnungsbetrag zu mindern. Dies gilt insbesondere, wenn die Ausführung nicht der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Der AN leistet darüber hinaus Gewähr, dass seine Leistungen, die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie

seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß eingesetzt werden können.

### **23.2. Geltendmachung von Mängeln**

Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge).

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

Die ehestmögliche Bekanntgabe von Mängeln (Mängelrüge) ist keine Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche. Die §§ 377, 378 UGB kommen somit nicht zur Anwendung.

### **23.3. Rechte aus der Gewährleistung**

Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für den AG verbundenen Unannehmlichkeiten.

Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit

erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

### **23.4. Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist**

Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten. Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

### **24. Schadenersatz**

Es gelten die einschlägigen Regelungen des UGB und subsidiär des ABGB. Schadenersatz- und Regressansprüche nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz idGF stehen dem AG ebenfalls uneingeschränkt zu. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Haftungsansprüche. Wird der AG von Dritten in Anspruch genommen, hält ihn der AN zur Gänze schad- und klaglos.

### **25. Versicherung**

Die Haftpflichtversicherung hat eine Pauschalversicherungssumme von zumindest EUR 250.000,00 für Sach- und Personenschäden pro Schadensfall mit mindestens 5-jähriger Nachhaftung aufzuweisen und ist bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.

Sofern der AN dem AG einen Schaden verursacht, der durch die Haftpflichtversicherung des AN ganz oder teilweise gedeckt ist, bietet der AN dem AG unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, seine diesbezüglichen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer an den AG abzutreten. Die Annahme dieses Angebots erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den AN und an den Versicherer. Ab diesem Zeitpunkt können Zahlungen, die dem Versicherungsnehmer (AN) zustehen, nur noch direkt an den Geschädigten (AG) geleistet werden.

Der AN hat auf Aufforderung des AG binnen 12 Werktagen durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers das Bestehen einer den Vorgaben dieses Vertrages entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## 26. Schlussbestimmungen

26.1. Der AN verzichtet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Leistungen einzustellen, Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.

26.2. Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Zivilrecht mit Ausnahme von Verweisungsnormen (wie zB UN-Kaufrecht, IPRG, EVÜ) anzuwenden. Für alle aus dem Vertragsverhältnis (inklusive des Zustandekommens oder dessen Nichtigkeit) entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart.

26.3. Der AN verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für den Fall eines grob fahrlässig bzw vorsätzlich durch den AG verursachten Irrtums des AN. Die Beweislast für das Vorliegen eines grob fahrlässig bzw vorsätzlich durch den AG verursachten Irrtums liegt beim AN.

26.4. Der AN ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern diese nicht vom AG schriftlich anerkannt sind oder gerichtlich festgestellt wurden.

26.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diese bleiben weiterhin gültig und vollstreckbar. Die ungültigen Bestimmungen sind durch dem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende, gültige und vollstreckbare Bestimmungen zu ersetzen. Das gleiche gilt für Fehler und Auslassungen im Zuge der Errichtung dieses Vertrags.

26.6. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Rechnungen und die Leistungserbringung auch von Prüforgane des AG und des Rechnungshofes überprüft werden können. Der AN ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang vom AG gewünschte bzw

benötigten Auskünfte und Erläuterungen unentgeltlich und prompt zu erteilen. Dies gilt ungeachtet des Zeitpunkts der Rechnungsprüfung durch den AG oder den Rechnungshof.

26.7. Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.

Der AN sichert weiters zu, dass er personenbezogene Daten nur im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeitet und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des AG verarbeitet, gilt Folgendes:

- Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG zu verarbeiten. Falls er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der AN alle Daten. Zuvor bietet er dem AG an, die Daten in einem für den AG lesbaren Format zurückzugeben.
- Der AN wird alle erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.
- Der AN setzt weitere Auftragsverarbeiter nur unter den in diesem Vertrag genannten Bedingungen ein. Der AN wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem AG eingegangen ist.
- Der AN wird den AG mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten

Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.

- Der AN stellt dem AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung.
- Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

Der AN stimmt widerruflich der Weitergabe der Vertragsdaten sowie aller erforderlichen Daten für die Beurteilung seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu konzerninternen Informationszwecken sowie deren Rechtsnachfolger zu.

Der AG ist berechtigt nach § 365 Abs 4 BVergG 2018 bekanntzugebende Änderungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu veröffentlichen.

26.8. Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen zu ergreifen.

Der AN verpflichtet sich, bei der Abwehr und der Aufklärung von Verdachtsfällen mitzuwirken und mit dem AG zu kooperieren.